

Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Arisdorf und Hersberg über die Führung eines Kreiskindergartens und seiner Speziellen Förderung und einer Kreisprimarschule und ihrer Speziellen Förderung

Gestützt auf die §§ 2, 34 Absatz 1 Buchstabe a, und 47 Absatz 1 Ziffer 14^{bis} des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (GemeindeG) sowie auf die §§ 16 Absatz 1 und 79 Absatz 2 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (BildungsG), schliessen die Einwohnergemeinden Arisdorf und Hersberg (Vertragsgemeinden) folgenden Vertrag:

I. Allgemeines

§ 1 Zweck und Aufgabe

¹ Im Interesse einer qualitativ guten Schulung sowie einer entwicklungsgerechten Ausbildung ihrer Schülerinnen und Schüler führen die Vertragsgemeinden einen Kreiskindergarten und eine Kreisprimarschule, nachstehend Kreisschule genannt.

² Die Spezielle Förderung umfasst den Förderunterricht für Schüler und Schülerinnen mit besonderen Bedürfnissen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich sowie in der Sprachentwicklung und Kommunikation.

³ Der Zusammenschluss ermöglicht es, die Aufgaben wirtschaftlich und mit zweckmässigen Strukturen zu erfüllen.

§ 2 Schülerinnen und Schüler

Die Kreisschule steht allen Schülerinnen und Schülern der Vertragsgemeinden offen.

§ 3 Schulort, Räumlichkeiten, Mobiliar, Material, Wartung und Unterhalt

¹ Schulort ist Arisdorf.

² Die Einwohnergemeinde Arisdorf stellt die notwendigen Räume und Einrichtungen zur Verfügung.

³ Sie sorgt für ordnungsgemässe Beheizung, Wartung und Unterhalt der Schulräume und des Mobiliars sowie für die Beschaffung von Mobiliar und Materialien für die Schule.

II. Kreisschulrat

§ 4 Wahl und Zusammensetzung

¹ Die Anzahl Mitglieder des Kreisschulrates sowie dessen Zusammensetzung sind in einem separaten Vertrag geregelt.

² Die Wahl der Mitglieder des Kreisschulrates richtet sich nach den Gemeindeordnungen der Vertragsgemeinden.

§ 5 Kompetenzen und Aufgaben

Die Kompetenzen und Aufgaben des Kreisschulrates sind in einem separaten Vertrag geregelt und ergeben sich im weiteren aus der Bildungsgesetzgebung.

III. Kreisschulleitung

§ 6 Kompetenzen und Aufgaben

¹ Die Schulleitung führt die Schule in pädagogischer, personeller, organisatorischer und administrativer Hinsicht.

² Die weiteren Aufgaben ergeben sich aus der Bildungsgesetzgebung.

IV. Kosten

§ 7 Kostengruppen

¹ Die laufenden Kosten umfassen folgende Kostengruppen:

- a. die Kosten für Lehrmittel sowie Schulmaterialien und Unterrichtshilfen,
- b. die Lohnkosten aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule
- c. die Kosten für die von der Schulleitung angeordnete Fortbildung,
- d. freiwillige Beiträge an die nicht angeordnete Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer und des nicht unterrichtenden Schulpersonals.

² Die Anlagekosten umfassen folgende Kostengruppen:

- a. die von Gesetzes wegen vorgeschriebenen, jährlichen Abschreibungen auf Investitionen in die Schulanlagen,
- b. die kalkulatorischen Zinskosten auf den Investitionen, entsprechend dem Zinssatz für variable Hypotheken im ersten Rang, wie sie die Basellandschaftliche Kantonalbank gewährt. Die Nettoinvestitionen verringern sich jährlich um 2,5 % entsprechend einer Amortisation auf 40 Jahre,
- c. die gesamten Kosten für den Unterhalt der Schulanlagen,
- d. Projektierungskosten und Landkosten.

§ 8 Kostenverteilung

¹ Die Verteilung der Gesamtkosten erfolgt pro Kalenderjahr und pro Schüler und Schülerin des jeweiligen Kalenderjahres.

² Die Modalitäten der Abrechnung regeln die beiden Gemeinderäte untereinander.

³ Schuleintritte und -austritte während des Kalenderjahres werden pro rata verrechnet.

§ 9 Zahlungsmodalitäten

¹ Die Gemeindeverwaltung Arisdorf (Kreisschulort) führt die Rechnung.

² Die Einwohnergemeinde Arisdorf erstellt zuhanden der Vertragsgemeinden jeweils bis zum 15. Oktober das Budget des folgenden Kalenderjahres und nach Ablauf des Kalenderjahres eine Abrechnung.

³ Die Gemeinde Hersberg leistet der Gemeinde Arisdorf an die Gesamtausgaben vierteljährlich Akontozahlungen, entsprechend jeweils einem Viertel der zu erwartenden Gesamtkosten.

⁴ Der Gemeinderat Arisdorf informiert den Gemeinderat Hersberg vorgängig über Ausgaben zur Stellungnahme, welche er ausserhalb des Voranschlages in seiner Finanzkompetenz tätigt.

⁵ Die Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde Arisdorf prüft das Budget und die Abrechnung.

⁶ Der Gemeinderat Hersberg hat das Recht, die Berechnung der anteilmässigen Kosten und die Rechnungsbelege einzusehen.

V Schlussbestimmungen

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Vereinbarung vom 15./16. Dezember 1994 zwischen den Vertragsgemeinden Arisdorf und Hersberg über die Führung der Primar- und Realschule wird aufgehoben.

§ 11 Dauer, Änderung, Kündigung

¹ Dieser Vertrag wird auf drei Jahre fest abgeschlossen.

² Er verlängert sich jeweils stillschweigend um weitere drei Jahre, wenn er nicht zwölf Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

³ Änderungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 12 In-Kraft-Treten

Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden sowie nach Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf Beginn des Schuljahres 2003/04 in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Arisdorf am 11. Dezember 2003

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident

Der Verwalter

K. Schwerzmann

R. Bertschin

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Hersberg am 10. Dezember 2003

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Die Präsidentin

Die Verwalterin

A. Kumin

C. Magos

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am 17. Februar 2004

Der Präsident

Der Landschreiber

E. Straumann

W. Mundschin